



Betriebliche Versorgungsordnung

Liebe Mitarbeiterin, lieber Mitarbeiter,

im Geschäftsjahr 1953 haben wir in Anerkennung der von den Betriebsangehörigen für unsere Firma geleisteten Dienste und im Bestreben, die Bindung der Belegschaft an unseren Betrieb enger zu gestalten, eine zusätzliche Alters-, Invaliden- und Witwenversorgung eingeführt. Deren inzwischen geänderte Ausführungsbestimmungen haben wir jetzt textlich neu gestaltet und dem Betriebsrentengesetz angepaßt. Wir wollen Sie daher erneut mit den Bestimmungen unseres Versorgungswerkes, durch die alle früheren Fassungen ersetzt werden, vertraut machen.

Aus betrieblichen Mitteln gewährt die Firma ihren Mitarbeitern Versorgungsleistungen gemäß den nachfolgenden Bestimmungen:

1. ANWARTSCHAFT

Anwartschaft auf betriebliche Versorgung erwirbt grundsätzlich jeder Betriebsangehörige mit dem Eintritt in die Firma.

Keine Anwartschaft haben Auszubildende, Teilzeitbeschäftigte mit weniger als 50% der betriebsüblichen Dienstzeit, Personen, die nur zur Aushilfe oder zu ihrer persönlichen Fortbildung vorübergehend im Betrieb tätig sind, und Betriebsangehörige, die nach Vollendung des 55. Lebensjahres in die Firma eintreten.

2. ART DER VERSORGUNGSLEISTUNGEN

Gewährt werden nach Erfüllung der Wartezeit folgende Versorgungsleistungen, auf die ein Rechtsanspruch besteht.

Altersrente

Altersrente erhält, wer nach Vollendung des 60. Lebensjahres aus den Diensten der Firma ausscheidet.

Invaliditätsrente

Invaliditätsrente erhält, wer wegen bleibender Berufs- oder Erwerbsunfähigkeit im Sinne der gesetzlichen Rentenversicherung aus den Diensten der Firma ausscheidet, sofern die dadurch bedingte Beendigung des Dienstverhältnisses nach Vollendung des 55. Lebensjahres erfolgt.

Witwenrente

Witwenrente erhält die Witwe eines versorgungsberechtigten Betriebsangehörigen, sofern dessen Ableben nach Vollendung des 55. Lebensjahres erfolgt.

3. WARTEZEIT UND LEISTUNGSVORAUSSETZUNGEN

Die betrieblichen Versorgungsrenten gemäß Ziffer 2 werden nur gewährt, wenn bei Eintritt des Versorgungsfalles folgende Voraussetzungen erfüllt sind:

- a) Vollendung des 55. Lebensjahres u n d
- b) eine mindestens 10-jährige ununterbrochene Betriebszugehörigkeit.

Scheidet ein Betriebsangehöriger nach Vollendung des 35. Lebensjahres und einer mindestens 10-jährigen ununterbrochenen Betriebszugehörigkeit aus der Firma aus, so bleiben anteilige Versorgungsanwartschaften aufrechterhalten (entsprechend §§ 1, 2 BetrAVG).

Für die Gewährung der Invaliditätsrente ist der Bezug entsprechender Renten aus der gesetzlichen Rentenversicherung Leistungsvoraussetzung.

Für die Gewährung der Witwenrente ist weiterhin Voraussetzung, daß die Ehe vor Vollendung des 55. Lebensjahres des Ehemannes geschlossen wurde, die Witwe im Zeitpunkt des Todes ihres Mannes das 50. Lebensjahr vollendet hatte und zu diesem Zeitpunkt vom Versorgungsberechtigten oder seiner Ehefrau auch kein Scheidungsantrag gestellt ist.

4. HÖHE DER VERSORGUNGSBEZÜGE

- a) Die monatliche Alters- oder Invaliditätsrente setzt sich zusammen aus einem Betrag von 10,- DM (in Worten: zehn)

für jedes volle Dienstjahr, das in der Firma nach Vollendung des 30. Lebensjahres bis längstens zur Vollendung des 65. Lebensjahres geleistet ist.

Für Teilzeitbeschäftigte mit mindestens 50% der betriebsüblichen Dienstzeit wird der volle Rentenbetrag gewährt.

- b) Die monatliche Witwenrente beträgt 50% der Rente, die der Versorgungsberechtigte bei seinem Ableben bezog oder auf die er gemäß den vorstehenden Bedingungen Anspruch gehabt hätte.

Eine Angleichung dieser betrieblichen Zusatzrenten außerhalb einer gesetzlichen Regelung an künftige Geldwert-, Lohn- und Gehaltsveränderungen erfolgt nicht.

auch Witwenrente (s. Notiz 10.12.56)

5. BETRIEBSZUGEHÖRIGKEIT

Als anrechnungsfähige Dienstzeit nach Ziffer 3 und 4 dieser Versorgungsordnung gelten auch Zeiten, die durch Gesetz und Rechtsverordnungen einer Betriebszugehörigkeit gleichgestellt sind. Hierzu rechnen beispielsweise:

- a) Dienstzeiten in der Bundeswehr oder im Zivildienst
- b) Zeiten nach dem Mutterschutzgesetz.

6. BEGINN, ENDE UND AUSZAHLUNG DER BETRIEBSRENTE

Die Betriebsrenten werden am Letzten eines jeden Monats auf ein Konto in der Bundesrepublik Deutschland gezahlt, und zwar erstmals für den Monat, der auf das die Versorgungsleistung auslösende Ereignis folgt und in dem kein Gehalt mehr gezahlt wird, letztmalig für den Monat, in dem die Rentenzahlungsvoraussetzungen weggefallen sind.

Der Anspruch auf die Alters- bzw. Invaliditätsrente erlischt mit Ablauf des Monats, in dem der Begünstigte stirbt oder seine Erwerbs- bzw. Berufsunfähigkeit endet. Die Witwenrente erlischt mit Ablauf des Monats, in dem die Witwe stirbt oder sich wieder verheiratet.

7. ÄNDERUNGSVORBEHALTE GEMÄSS DEN EINKOMMENSTEUERRICHTLINIEN

Die Firma behält sich vor, die Versorgungszusage zu ändern bzw. die Leistungen zu kürzen oder einzustellen, wenn die bei Erteilung der Versorgungszusage maßgebenden Verhältnisse sich nachhaltig so wesentlich geändert haben, daß der Firma die Aufrechterhaltung der zugesagten Leistungen auch unter objektiver Beachtung der Belange des Versorgungsberechtigten nicht mehr zugemutet werden kann.

Das Recht zur Leistungskürzung oder -einstellung ist auch gegeben, wenn

- die wirtschaftliche Lage des Unternehmens sich nachhaltig so wesentlich verschlechtert hat, daß ihm eine Aufrechterhaltung der zugesagten Leistungen nicht mehr zugemutet werden kann oder
- der Personenkreis, die Beiträge, die Leistungen oder das Pensionierungsalter bei der gesetzlichen Sozialversicherung oder andern Versorgungseinrichtungen mit Rechtsanspruch sich wesentlich ändern oder
- die rechtliche, insbesondere die steuerrechtliche Behandlung der Aufwendungen, die zur planmäßigen Finanzierung der Versorgungsleistungen von der Firma gemacht werden oder gemacht worden sind, sich so wesentlich ändert, daß der Firma die Aufrechterhaltung der zugesagten Leistungen nicht mehr zugemutet werden kann oder
- der Versorgungsberechtigte Handlungen begeht, die in grober Weise gegen Treu und Glauben verstoßen oder zu einer fristlosen Entlassung berechtigen würden.

8. INSOLVENZSICHERUNG

Die Betriebsrenten (laufende Leistungen und unverfallbare Anwartschaften) sind gegen Insolvenz der Firma beim Pensions-Sicherungs-Verein -VVaG, Köln, entsprechend den gesetzlichen Bestimmungen abgesichert. Die dafür erforderlichen Mittel trägt die Firma.

9. PFLICHTEN DER VERSORGUNGSBERECHTIGTEN

Die Versorgungsberechtigten sind während des Rentenbezugs verpflichtet, der Firma sämtliche Änderungen der persönlichen Verhältnisse, die für das Vorliegen der Anspruchsvoraussetzungen von Bedeutung sind, sowie Änderungen der Wohnanschrift, mitzuteilen und alljährlich den Lebensnachweis, die Lohnsteuerkarte und die Renten- bzw. Rentenänderungsbescheide der Träger der gesetzlichen Rentenversicherung zu erbringen.

Abtretungen, Verpfändungen oder andere Verfügungen über die Versorgungsleistungen dürfen, um den Zweck der Versorgung sicherzustellen, nicht vorgenommen werden. Sie bleiben der Firma gegenüber unwirksam.

10. VERJÄHRUNG

Haftungsansprüche aus dieser Versorgungsordnung einschließlich der Rentenstammrechte gegenüber einem ausgeschiedenen und künftig ausscheidenden Gesellschafter der Firma verjähren 5 Jahre nach dessen Ausscheiden aus der Gesellschaft. Die Verjährung beginnt mit der entsprechenden Eintragung des Ausscheidens in das Handelsregister des für den Sitz der Gesellschaft zuständigen Gerichtes. Entsprechendes gilt für eine Änderung der Gesellschafterstellung, eine Auflösung der Gesellschaft oder eine Umwandlung in eine Kapitalgesellschaft vom Zeitpunkt der Eintragung der Änderung, Auflösung bzw. Umwandlung in das Handelsregister. Kürzere gesetzliche Verjährungsvorschriften bleiben hiervon unberührt.

11. RÜCKDECKUNG

Der Firma bleibt vorbehalten, zur Rückdeckung ihrer Versorgungsverpflichtungen Versicherungsverträge (auf eigene Rechnung der Firma) abzuschließen, aus deren Leistungen ausschließlich die Firma begünstigt ist.

12. HÄRTEKLAUSEL

Es bleibt dem Ermessen der Firma überlassen, ob bzw. in welchen Fällen, insbesondere bei Unfällen, vor Erfüllung der Wartezeit oder der übrigen Leistungsvoraussetzungen einmalige oder laufende Leistungen gewährt werden.

Diese Versorgungsordnung ist am 01. Jan. 1981 in Kraft getreten. Alle früheren Versorgungsordnungen der Firma verlieren damit ihre Gültigkeit.

München, den

Pfanni-Werke Otto Eckart KG

Mit dieser Regelung einverstanden:

München, den

(Betriebsangehöriger)


Otto Eckart


Beer